

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Planung eines Campingplatzes während der Fußballweltmeisterschaft Juni 2006

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
Lageplan

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich der Einrichtung eines Campingplatzes während der WM 2006 auf dem Gelände des Golfparks Atzenhof in einer Größe bis zu ca. 8 Hektar zu. Der Campingplatz soll maximal für einen Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach erfolgter Gefährdungsabschätzung durch die Polizei mit Eigentümern und Veranstalter weiter zu verhandeln und die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Sachverhalt

Mit einstimmigem Beschluss des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses vom 28.11.2005 erklärte der Stadtrat sein Einverständnis für einen Campingplatz für ca. vier Wochen auf dem Gelände des Golfparks Atzenhof für Besucher der Fußballweltmeisterschaft.

1. Veranstalter und Konzept:

Der Veranstalter plant bundesweit drei Campingplätze für Besucher der WM. Campingplatz Nord soll stattfinden in Paaren im Glien, Brandenburg, einer im Westen, Mendig, Rheinland-Pfalz und einer in Bayern. Im Gespräch sind Fürth oder Ingolstadt.

Der Veranstalter schreibt:

„In jeder Zeltstadt werden bis zu 6.000 Personen Platz finden. Ein zentraler Eingang mit Rezeption regelt den Ein- und Ausgang der Besucher. Das Gelände ist nach außen hin abgegrenzt. Aus Sicherheitsgründen wird jeder Besucher beim Betreten des Geländes durch einen Security Service kontrolliert... Der Security Service ist permanent, 24 Stunden, 7 Tage die Woche, anwesend. An einem zentralen Ort der Zeltstadt wird eine Food-Area eingerichtet. Es wird Sanitärbereiche geben, an denen geduscht und die Toilette besucht werden kann. Ein Sanitätsdienst kümmert sich um die Gesundheit der Zeltplatzbewohner.

Mittelpunkt und Treffpunkt der Zeltstadt ist das Eventzelt. Hier werden alle Spiele der FIFA Fußballweltmeisterschaft live auf einer Großleinwand übertragen. Außerdem wird die Attraktivität der Gesamtanlage mit Musikveranstaltungen, teilweise unter Mitwirkung von Live-Bands aus der Region, gesteigert. Damit ist jedem Fan auch die Möglichkeit des Happenings ohne Eintrittskarte zu den Spielen ermöglicht. In und um das Eventzelt befinden sich Getränkeausschank und Essensmöglichkeiten. Der Zutritt zum Eventbereich ist für alle Besucher, auch für Besucher aus der Region kostenlos.“

Der Veranstalter rechnet in Fürth mit ca. 150.000 (!) Übernachtungen, verteilt auf 31 Tage.

2. Veranstaltungsort

Ein Augenschein hat ergeben, dass aus Sicht des Veranstalters der Golfpark Atzenhof grundsätzlich geeignet wäre. Der Standort kann anliegendem Plan entnommen werden.

3. Rechtliche Voraussetzung:

Gemäß Art. 25 Abs. 2 Bayer. LStVG bedarf derjenige, der einen Campingplatz errichten und betreiben will, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Rechtsgüter im Sinne des Abs. 1 nicht gefährdet werden.

Diese Rechtsgüter sind unter anderem:

„... Schutz der Natur und Landschaft, Verhütung von Gefahren von Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.“.

Zuständig ist damit die Stadt Fürth als Kreisverwaltungsbehörde/Ordnungsamt, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit soll jedoch der Stadtrat sein Votum abgeben.

4. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen:

Eine konkrete Beurteilung kann mangels präziser Angaben noch nicht durchgeführt werden, eine summarische Beurteilung ergab folgendes:

Die Beurteilung der „Events“ erfolgt nach 18. BImSchVO, bei Großleinwand und Party mit Musik ist mit Schallabstrahlung Richtung Wohnbebauung zu rechnen, die WM-Spiele beginnen auch um 21.00 Uhr. Bei den Finalspielen ist Verlängerung und Elfmeterschießen möglich, Ende Minimum dann um 23.45 Uhr.

Einzuhalten nach der 18. BImSchVO sind nachts zwischen 50 und 55 dBA, je nach Immissionsort. Bei freier Schallausbreitung ohne Hindernis und unter Berücksichtigung von Impulzzuschlag ist mit Lärmauftreffen zwischen 64 und 78 dBA zu rechnen.

Dies bedeutet, dass bei Musikveranstaltungen voraussichtlich die umliegende Wohnbebauung, die sich zwischen dreihundert und neunhundert Meter entfernt befindet, mit erheblichen Lärmbelästigungen zu rechnen hat
(siehe beiliegenden Lageplan)

5. Naturschutz:

Der Campingplatz wird einen Großteil der ca. 12,2 ha Magerrasen in Anspruch nehmen, dieser ist gemäß Art. 13 d Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz geschützt.
(siehe Lageplan)

Mit dem Aufstellen von Zelten und anderer damit verbundenen Einrichtungen (Toiletten), wird der Vegetation für eine Zeitraum von vier Wochen Sonnenlicht entzogen. Der Biotyp Sandmagerrasen ist an bestimmte Standortbedingungen gebunden, unter anderem an maximale Besonnung. Darüber hinaus werden bei entsprechender Witterungslage (Regen) Rasen und Vegetationsschicht zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen.

Sollte Problemüll wie beispielsweise Glasscherben ebenfalls herumliegen (ist bei 6.000 Übernachtungsgästen wohl kaum auszuschließen) wäre auch eine Verletzungsgefahr für die zu Weidezwecken eingesetzte Schafherde zu rechnen. Es besteht ein Nutzungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten und dem Schäfer Thomas Wüst, Obermichelbach. Laut Auskunft der Schäferei ist diese Sommerweide für die wirtschaftliche Existenz des Betriebes notwendig.

Nach Art. 13 d Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Naturschutzgesetz sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Magerrasen führen können, unzulässig- zumindest wird man von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgehen müssen. .

Nach Abs. 2 kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften entweder ausgeglichen werden können oder

wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Ob die Zurverfügungstellung dieses Campingareals für ein Jahrhundertereignis wie die Weltmeisterschaft in Deutschland ein Gemeinwohlbelang darstellt, möge der Stadtrat entscheiden.

6. Städtebauliches Situation:

Nach Mitteilung des Stadtplanungsamtes ist die Fläche im Zuge des laufenden Bebauungsplanverfahrens grundsätzlich zum Biotoperhalt vorgesehen und wird möglicherweise

als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Ähnliche Formulierungen befinden sich auch im städtebaulichen Vertrag zwischen Bund und Stadt Fürth.

7. Polizei:

Eine polizeiliche Gefährdungsabschätzung hat noch nicht stattgefunden, sie ist auf jeden Fall vor Ausspruch der Genehmigung einzuholen.

8. Eigentümerin Bund und Golfclub:

Mit beiden Eigentümern, denen diese Magerrasenflächen gehören, sind nach einem positiven Votum des Stadtrates Verhandlungen aufzunehmen.

Ergebnis:

Die Zulassung des Campingdorfes ist nicht unproblematisch, jedoch denkbar. Der Stadtrat muss entscheiden, ob er der Zulassung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls Vorrang einräumt vor den schutzwürdigen Belangen der Umgebungsbebauung und dem Naturschutz. Wenn er diese Frage bejaht, ist eine polizeiliche Gefährdungsabschätzung einzuholen und die Zustimmung der Grundstückseigentümer einzuholen.

Entsprechend lautet der Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten ☐ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst.		Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐		Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	

II. BMPA/StR/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 09.12.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: